

IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

**Wichtige Mitteilung an unsere Anleger
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des
Immobilien-Sondervermögens**

**„KGAL immoSUBSTANZ“
(WKN: A2H9BS / ISIN: DE000A2H9BS6)**

(nachfolgend „Fonds“)

I. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen (BAB)

1. Ergänzung des § 1 (Immobilien) der BAB

§ 1 (Immobilien) der BAB wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„6. Die Gesellschaft investiert fortlaufend in Immobilien, die bestimmte von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegte ökologische Merkmale erfüllen. Weitere Erläuterungen zur Berücksichtigung der ökologischen Merkmale bei den Investitionsentscheidungen und bei der Verwaltung des Sondervermögens finden sich im Verkaufsprospekt.“

Hintergrund der Ergänzung ist die Umwandlung des Fonds in einen sogenannten Strategiefonds im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Ergänzung ändert der Fonds seine Anlagestrategie dahingehend, dass ergänzend zu den bisherigen Anlagezielen angestrebt wird, ein ökologisches Merkmal im Rahmen des Investmentprozesses zu fördern („nachhaltige Anlagestrategie“). So wird der Fonds mindestens 50% des jeweils aktuellen Verkehrswertes der vom Fonds direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien spätestens vier Jahre nach Erwerb in Übereinstimmung mit einem EU-konformen Dekarbonisierungspfad mit dem Klimaziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 2 °C bis zum Jahr 2050 bewirtschaften. Der Fonds hat keine Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung zum Ziel. Nähere Ausführungen zu der nachhaltigen Anlagestrategie werden ab dem unter Ziff. II genannten Datum des Inkrafttretens dem Verkaufsprospekt des Fonds zu entnehmen sein. Dieser ist in elektronischem Format unter <https://www.intreal.com/de/referenzen/fondspartner/kgal-immosubstanz/> abrufbar.

2. Redaktionelle Korrektur des § 12 Abs. 4 (Kosten) der BAB

In § 12 Abs. 4 (Kosten) der BAB wurden zum redaktionelle Verweisfehler behoben. Der redaktionell angepasste § 12 Abs. 4 BAB ist wie folgt gefasst:

„4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1.a) und 3 sowie Ziffer 5 n):

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 3 als Vergütung sowie nach Ziffer 5.n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.“

II. Inkrafttreten der Änderung

Die BaFin hat die vorgenannten Änderungen genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 17.03.2022 in Kraft.

Hamburg, den 02.03.2022

Die Geschäftsleitung